

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 50 (1963)
Heft: 10

Artikel: C. Rechtsordnungen
Autor: Reck, Alfons / Egger, E. / Kälin, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-532931>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

C. Rechtsordnungen

Elternrecht

Dr. Alfons Reck, Altstätten

Ausgangslage

Im Kanton St. Gallen haben wir noch konfessionelle Schulen (Bekenntnisschulen) neben der staatlichen Gemeinschaftsschule, in der Kinder aller Bekenntnisse im christlichen Geiste gebildet werden sollen. Dazu kommen die Staatsschulen, die durch die einheitliche Glaubenszugehörigkeit der Schüler de facto konfessionelles Gepräge haben. Überdies gibt der Artikel 5 der Kantonsverfassung die Möglichkeit der Schulverschmelzung: «Wenn im Gebiet einer politischen Gemeinde konfessionell organisierte Schulgemeinden bestehen und die Mehrheit der politischen Gemeinde oder die betreffenden Schulgemeinden selbst die Schulvereinigung beschließen, so ist dieselbe sofort durchzuführen.»

Eine größere Vielfalt der Schultypen ist kaum mehr denkbar. Es ist auch begreiflich, wenn jeder Schultypus von seinen Anhängern mit guten Gründen vertreten wird, so wie es auch begreiflich ist, daß im Kanton St. Gallen die Schulfragen nie zur Ruhe kommen, weil da noch Formen bestehen, die mindestens überlegens- und überlebenswert sind. Daß die monopolistische Staatsschule «neutraler» Prägung nicht unbedingt liberal oder gar zeitgerecht sein muß, zeigen die schulpolitischen Auseinandersetzungen in Nachbarländern, wie Deutschland, Frankreich, Belgien, Holland.

Ein Schlüsselbegriff in all diesem politischen Macht- oder ökumenischen Freiheitsdenken ist das Elternrecht. Weil aber «hüben und drüben» Unklarheiten bestehen, versuchen wir von unserer sanktgallischen Ausgangslage aus einen Beitrag zur Klärung und zu echter Diskussion.

Frontverlauf

«Drüben»

Dr. P. Boller zitiert in einer Glosse «Elternrecht und Elternrecht» («St. Galler Tagblatt», 1962, Nr. 480)

den Artikel 26, Absatz 3, der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte»: «In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.» Boller sagt, das heiße praktisch: «Kein Staat darf Eltern dazu zwingen, ihre Kinder in einem Geiste schulen zu lassen, der den übrigen Völkerrechtsgrundsätzen und Menschenrechten widerspricht.» ... «Es sollte sich um einen Schultypus handeln, in dem Diskriminationen nicht möglich sind, in welchem Angehörige aller Rassen: Ausländer und Inländer, beide Geschlechter: Buben und Mädchen, Gläubige verschiedener Religionen ihren Platz haben.» Allerdings, dieses «Elternrecht» ist verwirklicht, darin stimmen wir mit Boller überein.

Daneben gibt es nach Boller noch ein «schweizerisches Elternrecht», die Bürgerschaft als Trägerin der Schule und nicht der Staat: «Mittels der Schulgemeinde wird den Eltern ein umfassendes Elternrecht eingeräumt. Wir möchten es das schweizerische Elternrecht nennen.» ... «Es dürfte schwierig sein, sich einen umfassenderen Schutz der Elternrechte auszudenken, als ihn schweizerische Eltern genießen.» ... «Unsere Meinung wäre die, daß man den Begriff des «Elternrechtes» aus Abschied und Traktanden fallenlassen sollte.»

Ohne Polemik wollen wir den Frontverlauf «drüben» festhalten. Boller drückt ungefähr die Ansicht all derer aus, welche für die heutige staatliche Gemeinschaftsschule eintreten.

«Hüben»

Die Gerechtigkeit verlangt, daß wir falsche Vorstellungen vom Elternrecht nicht nur bei politischen oder weltanschaulichen Gegnern bekämpfen, sondern auch weitverbreitete Ansichten «hüben» ablehnen müssen.

Es gibt Gegenden, in denen wir noch das Geschenk der glaubenseinen Schule haben. Dort geht oft von andersgerichteten, politisch regen Minderheiten eine gewisse Faszination aus, besonders in Schulfragen. Sie setzen sich für Schulverschmelzungen ein wegen finanzieller Erleichterungen, als Dienst am konfessionellen Frieden, wegen besserer staatsbürgerlicher Vorbereitungsmöglichkeiten der Jungmänner. Diese Situation ist heute häufig anzutreffen. Unsere Fehlhaltung gegenüber dieser bedrohlichen Entwicklung beleuchtet ein mir bekannter Musterfall:

Irgendwo ist ein Pfarrer Schulratspräsident. Tatsächlich sind viele Katholiken in seiner Schulgemeinde, mangels genügender Aufklärung und abgestoßen durch Herrscherwillen, wo dienende Betreuung der Sache nötig wäre, nicht abgeneigt, mit einer Schulverschmelzung zu liebäugeln.

Und die Antwort dieses Präsidenten auf die Frage, wie dieser unerfreulichen Zeiterscheinung zu begegnen sei:

«Solange wir an unserer Schulgemeindeversammlung ein offenes Handmehr kennen, und *ich* als Pfarrer den Männern ins Gesicht schauen kann, werden die Schulgenossen nie wagen, einer Schulverschmelzung zuzustimmen.»

Dieser Schulratspräsident glaubt, damit die konfessionelle Schule und das Elternrecht gerettet zu haben, weil dann einfach kein Katholik wagen würde, sein Kind in eine gemischte Schule zu schicken. Dieser Meinung nach besteht das <katholische> Elternrecht darin, daß kein Katholik sein Kind in eine andere Schule schicken kann!

Genau dieses Denken muß jeden grundsätzlich Überlegenden ärgern und den Gegner anstacheln. Es ist in Reinkultur das, was unsere letzten Päpste wiederholt abgelehnt haben: unguter Klerikalismus, welcher an die Zwangsgewalt über die Gewissen appelliert, statt an das Gewissen des Einzelnen, das mit besten Argumenten zu bilden und zu hegen wäre.

Nach solcher Einsicht müßte das Elterngewissen aus sich heraus Ja sagen zum erkannten Guten, und erst das wäre wahre Freiheit des Christen und der Gewissen.

Da Elternrecht im Sinne der Kirche wenig mit diesen beiden häufig zu findenden Standpunkten <hüben und drüben> zu tun hat, geht es nun um den Versuch einer

Begriffsklärung

Bevor man von *Befugnissen* der Eltern im *Schulwesen* reden kann, muß klar sein, was unter *Elternrecht* im weitesten Sinne zu verstehen ist. Elternrecht wiederum ist ein wichtiger Sonderfall des Rechtes allgemein.

Rechte setzen immer eine Ordnung *voraus*, die schon existieren muß, *bevor* Rechte angemeldet werden können. Seinsmäßig ist es so, daß zuerst die Dinge sind. Durch den Akt ihrer Existenz haben sie eine ihnen eigene Ausgerichtetheit, ein Ziel, die unabhängig von ihnen gesetzt wurden und ihr Wesen ausmachen.

Folglich besteht eine Nötigung, eine *Verpflichtung*, dieses Ziel zu erreichen. Die volle Verwirklichung dieser Wesensanlage, die auf ein Ziel hin geordnet ist, schafft Anrecht auf das, was zur Erfüllung dieses Daseinsauftrages dient.

So geht also immer dem Recht auf etwas eine Pflicht voraus, welche den Rechtsanspruch begründet und legitim macht. Erst die *Verpflichtung* zu etwas schafft das *Recht* auf etwas.

Also ist Recht immer nur ein Mittel, das uns hilft, die vorgegebene Ordnung, das durch den Akt der Schöpfung Verordnete auch tatsächlich zu erreichen.

Erziehung und Schule sind nicht zufällige Größen, die ohne wesentlichen Unterschied sein oder nicht sein können. Der Mensch kann seinen Lebensauftrag und sein Wesen ohne sie nicht verwirklichen. Weil Erziehung und Schule von Wesen und Ziel des Menschen her gefordert sind, hat der Mensch auch ein Anrecht auf sie. Keine Verpflichtung und Forderung ohne entsprechende Rechte!

Wem nun stehen diese Rechte auf Erziehung und Schule urtümlich und von Natur aus zu?

Schon die Vernunft lehrt, daß die Gesellschaft grundsätzlich für den Einzelmenschen da ist und nicht der Mensch für die Gesellschaft. Somit ist die Familie des Kindes wegen da und steht das Elternrecht stellvertretend für das Recht des Kindes.

Alles hängt nun davon ab, wie wir die Seinsverpflichtung des Einzelmenschen sehen. Entsprechend gestalten sich dessen Rechte, damit auch die Elternrechte.

Mit Beginn der menschlichen Existenz ist eine letzte, endgültige Ausrichtung des Seins gegeben. Es gibt keine Tat und keinen Augenblick des Lebens mehr, die nicht von dieser Gerichtetheit geprägt wären. Diese Vorgeformtheit nennen wir Wesen, das sich durch Betätigung im Lebensziel erfüllt.

So ist jedes Kind, das den Auftrag hat, sein Wesen voll auszuwirken. Daraus resultieren für jedes Kind unverlierbare *Rechtsansprüche*, *all das zu erhalten, was zur Vollentfaltung seiner Persönlichkeit und damit zur Erreichung seines Existenzzieles nötig ist*.

Diese Rechtsansprüche des Kindes wahren die *Eltern*. Ziel und Maß dieser Vollentfaltung aber ist durch den Schöpfergott festgelegt. So handeln die Eltern in Vertretung *Gottes*, wenn sie die Rechte des Kindes wahren.

Das Kind, das *vor* der Gemeinschaft ist, hat also durch seine Existenz Rechte, weil durch die bloße

Existenz ein ungeheurer Auftrag erteilt wird. Neben die «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» durch die UNO gehört darum das *Recht auf Vollentfaltung der Persönlichkeit*.

Diese Vollentfaltung der Persönlichkeit umfaßt nach christlicher Auffassung das Hegen und Pflegen aller Bereiche und Güter menschlicher Existenz, also: des Leibes: materiell – physiologisch – biologisch des Geistes: aller Seelenkräfte der Übernatur.

Erst diese existenzielle *Pflicht, dem Kinde diese Vollentfaltung zu garantieren, läßt ein verpflichtendes Elternrecht entstehen.*

Nun erst kann man würdigen, warum die Kirche sich bis zum äußersten einsetzt für das durch Natur und Offenbarung klar umschriebene Recht der Eltern auf das Kind, ein Recht, das zu den Grundpfeilern jeder menschenwürdigen sozialen Ordnung zählt, und warum die Kirche bis zum letzten um das Recht der katholischen Eltern ringt, ihre Kinder nur Schulen anzuvertrauen, bei denen deren Glaubensleben geborgen ist und sich voll entfalten kann.

Einige Folgerungen

1. Es ist also unrichtig, von Elternrecht als Ausfluß der Elternverpflichtung nur in politischen Schulfragen zu reden. Die Elternverpflichtung gilt für die ganze Stellvertreterzeit hindurch bis zur Selbstentscheidungsfähigkeit des jungen Menschen.

Im Sonderfall Schule müssen wir das katholische Volk glaubhaft machen durch umfassende Erziehungs- und Bildungsbemühungen in der vorschulpflichtigen und schulfreien Zeit. Darin findet der Katholische Erziehungsverein seine Hauptaufgabe, dieses Elternrecht aus Elternverpflichtung im ganzen Volke erkenntnistmäßig zu vertiefen und zu verankern, damit er in Schulfragen mit echter Autorität auftreten kann.

Weil der moderne Staat allen Bürgern volle Verwirklichungsmöglichkeiten ihrer Rechte zusichert, muß er in der zentralen Erziehungs- und Bildungsfrage der Schule auch denen das Elternrecht garantieren, die nach ihrem auch staatlich anerkannten Glauben in seiner ganzen Fülle und Vitalität leben wollen.

Das Elternrecht ist in dem Augenblick wesentlich verstümmelt, wo gesagt wird: «Verwirklicht euren Anspruch, aber ohne finanziellen Anteil aus euren Steuergeldern!»

2. Andererseits muß die Entscheidung der Eltern für

die erkannte Verantwortung in voller Gewissensfreiheit erfolgen, ohne interne Diffamierung und moralische Druckmittel. Gerade das existenzielle Elternrecht entspringt nur einer Gewissenspflicht, nie einem Gewissenszwang.

Damit Eltern überhaupt ihrer Gewissenspflicht in Freiheit entsprechen können, muß ihnen vorerst in geduldiger Arbeit, ohne Keifen, ohne vorschnelles Erzwingen-Wollen des noch nicht Eingesehenen, die Einsicht in die wahre Ordnung der Dinge ermöglicht werden. Daher der immense Arbeitsbereich des Katholischen Erziehungsvereins.

Andersdenkenden gegenüber müssen wir unseren Anspruch in bezug auf den Schultypus erst glaubhaft machen durch ganz andere Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule. Die Teilnahme an der Schulgemeindeversammlung und den Examen hat mit Erfüllung dieser Elternpflicht sozusagen nichts zu tun, auch der Rückgriff auf die *lehrende Kirche* ist nicht genügend beweiskräftig. Es gilt nur das Beispiel der *lebenden Kirche*.

3. Wenn wir von Elternrecht bezüglich der Schule reden, muß uns klar sein und dem Andersdenkenden einleuchten, daß es nicht um Anmeldung von Forderungen geht (darum verzichten wir auf jede Polemik mit Fehlhaltungen «hüben und drüben»), sondern um Verwirklichung von Aufträgen, die wir zum Schluß stichwortartig angeben wollen:

Leben der Eltern mit der Schule – vertrauensvoller Kontakt mit dem Lehrer – Besprechung der gemeinsamen erzieherischen Probleme – Nachbesprechung der erzieherischen Leistung der Schule – vermehrter regelmäßiger Besuch in der Schule des Kindes – gemeinsame regelmäßige Besprechungsabende, vielleicht alle Monate – gemeinsame Besprechung und Ausschöpfung aller Bildungsmöglichkeiten und finanziellen Hilfsmittel – Bildung von Eltern gremien in jeder Gemeinde als Keimzellen des Katholischen Erziehungsvereins.

Wenn wir all das gemeinsam versuchen, dann ist der Andersdenkende eher zu glauben geneigt, wir seien in unseren Gewissen erhellt und geleitet von einer liebenden, nicht Macht suchenden Kirche. Wenn die Angst vor der «mächtigen» Kirche der Ehrfurcht vor der liebenden Kirche gewichen ist, kann auch das umfassende politische Schulgespräch fruchtbar werden zu Nutzen des verpflichtenden existenziellen Elternrechtes.

Zur Rechtsordnung der Schweizer Schulen

Dr. E. Egger, Zentrale Informationsstelle, Genf

Die Bundesverfassung ist hinsichtlich Schulbelangen knapp gehalten. Dies ist verständlich, überläßt der Bund die Schulhoheit doch zu großen Teilen gänzlich den Kantonen, die ihrerseits einen Teil dieser Aufgaben den Gemeinden überantworten.

Der wichtigste Artikel der Bundesverfassung, *Artikel 27*, sagt diesbezüglich:

«Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.»

Artikel 27 bis lautet:

«Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiet des Primarschulunterrichts obliegenden Pflichten Beiträge geleistet. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Artikels 27.»

Weitere Bestimmungen, das Schulwesen betreffend, sind in folgenden Artikeln der Bundesverfassung enthalten:

Artikel 34 ter: «Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen...

g) über die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst.»

Artikel 49: «Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden.

Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum er-

füllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden. *Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.*»

Artikel 69 («Befugnis des Bundes zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten») und *Artikel 20* (Militärhoheit des Bundes) auferlegen der Schule und Schulorganisation einzelne bestimmte Aufgaben und Pflichten (Schulgesundheitsdienst, Knabenturnen).

Artikel 33, welcher dem Bunde die Aufgabe überträgt, kantonalen *Fähigkeitszeugnissen wissenschaftlicher Berufsarten für die ganze Eidgenossenschaft Gültigkeit zu verleihen* (medizinische Berufe erfaßt!), übte auf die Gestaltung und Führung von Mittelschulen einen großen Einfluß aus (Eidg. Maturitätsreglement).

Im weitem Rahmen dieser Vorschriften der Bundesverfassung sind die 25 Kantone und Halbkantone in der Ordnung und Führung des Schulwesens frei und zuständig.

Sie regeln Schulbeginn und Schuldauer, Übertritt in höhere Schulstufen, Schulplan, Schulbücher und Schulgelder. Der Statut des Lehrers, die Bezeichnung der Schultypen, die Prüfungsverordnungen und Diplome wechseln von Kanton zu Kanton. Auf dem Gebiete des Volksschulwesens sind weitgehende Kompetenzen den Gemeinden übertragen. So können im gleichen Kanton der Schulbeginn, Schuldauer und Schulübertritt, die Ferienregelung und die Lehrerbesoldung von Gemeinde zu Gemeinde verschieden sein.

In rechtlicher Hinsicht haben vor allem *immer wieder drei Fragen zu Diskussionen* und auch zu Kämpfen *Anlaß gegeben*.

Da ist einmal die Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen. Haben sich auf dem Gebiete des Volksschulwesens die Kantone und auf dem Gebiete des Berufsbildungswesens der Bund behauptet, so besteht ein gewisses *Spannungsverhältnis auf dem Gebiete des Mittelschulwesens*. Die Diskussion um die Maturareform hat dies deutlich erwiesen. Die Kommission der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, welche die Fragen einer Maturareform zu prüfen hatte, kam denn auch zum Antrag: «Sie fordert eine Lockerung der eidgenössischen Verordnung über die Anerkennung der Maturitätsaus-

weise in dem Sinne, daß die Kantone besser die Möglichkeit erhalten, Reformen vorzunehmen und lokale oder regionale Voraussetzungen (Aufbau der Unterstufe) zu berücksichtigen. – Die Erziehungsdirektorenkonferenz wünscht, daß die Schulhoheit der Kantone gewahrt bleibt oder – wo beschnitten – wieder hergestellt wird...»

Neuerdings haben das Stipendienprojekt und die *Frage einer direkten Bundeshilfe an die kantonalen Universitäten* sowie der Schweizerische Nationalfonds für wissenschaftliche Forschung zu einer intensiveren Zusammenarbeit und natürlich auch zu grundsätzlichen Aussprachen zwischen Bund und Kantonen geführt. Im Hinblick darauf, daß die *europäische Kontaktnahme* heute schon in Fragen des Schul- und Erziehungswesens hineinspielt, dürfte in Zukunft diese gegenseitige Fühlungnahme zwischen Bund und Kantonen noch dringlicher werden.

Eine weitere Rechtsfrage, die in unserem Lande immer wieder eine Rolle spielt, ist der *Religionsunterricht an der öffentlichen Volksschule*. Gerade auch in diesem Punkt zeigt es sich, daß die Bundesverfassung, die zwar die Glaubens- und Gewissensfreiheit deutlich gewährleistet, in den kantonalen Schulgesetzen und Schulplänen doch sehr verschiedenartige Anwendung und Interpretation gefunden hat. Drei Kantone (Genf, Neuenburg, Basel-Stadt) kennen überhaupt keinen Religionsunterricht im offiziellen Stundenplan ihrer Volksschule, bieten jedoch den Vertretern der konfessionellen Gemeinschaften Gelegenheit, diesen Unterricht zu erteilen. Selbstverständlich ist dieser völlig fakultativ, kann aber vielfach in Schulräumen abgehalten werden. Eine zweite Gruppe von Kantonen (Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Aargau und Thurgau) haben in ihrem offiziellen Stundenplan als obligatorisches Fach den sogenannten nichtkonfessionellen oder interkonfessionellen Religionsunterricht (Biblische Geschichte, Moral) eingeführt, wogegen der konfessionelle Religionsunterricht wiederum den kirchlichen Vertretern überlassen ist. Die letzte und dritte Gruppe von Kantonen (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Fribourg, Appenzell A.Rh. und I.Rh., St. Gallen, Graubünden, Waadt und Wallis) kennen – teilweise nach Schulgemeinden geregelt – den konfessionellen Religionsunterricht als Bestandteil des offiziellen Stundenplans. Selbstverständlich ist auch in diesen kantonalen Schulgesetzen die Bundesverfassung gewährleistet.

Auf der Stufe der öffentlichen höheren Berufs- und Mittelschule ist der Religionsunterricht weitgehend fakultativ. Doch auch hier gibt es Kantone – vor allem die mehrheitlich katholischen –, die den Religionsunterricht auch auf dieser Schulstufe als offizielles Lehrfach kennen.

Eine dritte und letzte wichtige Frage des Schulrechts liegt in der *Stellung der Privatschulen*. Hier muß einmal unterschieden werden zwischen Primarschulen und Berufs- und Mittelschulen. Sagt die Bundesverfassung zwar, daß der Primarunterricht ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll, so ist dies nicht gleichbedeutend mit öffentlicher oder Staatsschule. Dreizehn Kantone und Halbkantone (alle westschweizerischen Kantone, die katholischen Stände der Innerschweiz, ferner Bern und St. Gallen) haben denn auch die Befugnis, private Primarschulen zu halten, verfassungsmäßig geschützt. Die Frage ist nicht geregelt in elf weiteren Kantonsverfassungen (Glarus, Solothurn, beide Basel, Schaffhausen, beide Appenzell, Graubünden, Aargau und Thurgau), was immerhin bedeutet, daß die private Unterrichtstätigkeit nicht nach Gutdünken verboten oder erschwert werden darf. Einzig der Kanton Solothurn verbietet private Primarschulen, erhebt hier also ein staatliches Schulmonopol. In allen Fällen aber steht dem Kanton, der nach Artikel 27 BV für genügenden Primarunterricht zu sorgen hat, die Inspektionsbefugnis zu. Lehrplan und Lehrmittel werden daher oft vorgeschrieben. Es stellt sich in diesem Falle die Frage, ob die Gratisabgabe von Lehrmitteln des Primarunterrichts nicht auch auf die Schüler der privaten Primarschulen auszudehnen sei. Nach der Schulstatistik darf man annehmen, daß nicht über fünf Prozent der Kinder im Primarschulalter private Schulen besuchen.

Weit bedeutender und wichtiger ist die Stellung privater Schulen auf dem *Gebiet des Berufsbildungs- und Mittelschulwesens*. Die Zahl der Schüler, welche private Mittelschulen besuchen, dürfte zwischen dreißig und vierzig Prozent aller Mittelschüler der Schweiz liegen. Die katholischen privaten Mittelschulen nehmen hier eine besonders wichtige Stellung ein, müssen sie doch in vielen Fällen Lücken im Gefüge der öffentlichen Schulen ausfüllen. Das gleiche gilt auch für Schulen im Berufsbildungssektor. Vielen von ihnen kommt daher auch staatliche Anerkennung zu. Die staatliche Obrigkeit beansprucht dann allerdings auch ihre Aufsichtsbefugnis über diese Lehranstalten. Umgekehrt genießen die Schu-

len in vielen Fällen finanzielle Beihilfe der öffentlichen Hand.

Einige Kantone sprechen den privaten Schulen jede Subventionsberechtigung ab.

Eine gewisse *Konkurrenz zwischen staatlichen und privaten Lehranstalten* ist unverkennbar. Dies zeigt sich besonders oft im Falle von außerkantonalen Schulen. So sieht man zum Beispiel in den *Stipendiengesetzgebungen* vieler Kantone Bestimmungen, die die Leistung von Studienbeihilfen auf die Schüler öffentlicher oder sogar öffentlicher kantonaler Lehranstalten beschränken (Aargau, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Glarus, Obwalden, Solothurn, Thurgau, Zürich,). Die Kantone Bern, St. Gallen, Schaffhausen und Schwyz sehen Ausnahmen vor, wenn der weite oder ungünstige Schulweg, gesundheitliche Gründe oder Familienverhältnisse solche bedingen. Gerade das letzte Motiv dürfte heute im Zuge der «Demokratisierung des Studiums» an Bedeutung gewinnen, denn es zeigt sich klar, daß das soziale Milieu in vielen Fällen ein ebenso entscheidendes Studienhindernis ist wie der Mangel an Geld. Hier kann Konviktschulen eine besondere Aufgabe zufallen. Interessant ist in diesem Zusammenhang zu zitieren, was der Regierungsrat des Kantons Luzern in seiner Botschaft an den Großen Rat zum Gesetz über Stipendien und Studiendarlehen (1. August 1960) ausführt:

«Entgegen der bisherigen Regelung erhalten auch Mittelschüler an außerkantonalen Instituten Stipendien und Studiendarlehen. Die geographische Beschaffenheit unseres Kantons und die Lage der Kantons- und Mittelschulen verunmöglichen es vielen begabten jungen Leuten, von zu Hause das Gymnasium oder die Realschule zu besuchen. In den meisten Fällen bleibt als einzige Lösung der Besuch eines innerschweizerischen Kollegiums. Wir müssen diesen privaten Mittelschulen dankbar sein, daß sie zum Wohle der Gesamtheit die große Bildungsaufgabe übernehmen. Zurzeit studieren an den deutschschweizerischen katholischen Gymnasien und Instituten mehr als 400 Schüler aus dem Kanton Luzern, wodurch der Kanton von einer jährlichen Mehraufwendung von einigen 100 000 Franken entlastet wird. Das Bedürfnis nach Stipendien für Mittelschüler ist besonders groß, da für Hoch- und Fachschüler sowie für Lehrlinge verschiedene andere Stipendienquellen bestehen, nicht aber für Mittelschüler. Daher verlangten wiederholt der Delegierte für Arbeitsbeschaffung, der VSS und die Gesellschaft ehemaliger Studierender der ETH, daß vor allem für Mittelschüler mehr und größere Stipendienmöglichkeiten zu schaffen seien.»

Dem Regierungsrat des Kantons Luzern war es wohl aber auch klar, daß die Qualität der Privatschulen gewährleistet sein muß.

Von Bundes wegen können natürlich auch private berufsbildende Anstalten unterstützt werden. Für allgemeinbildende Schulen leistet der Bund nur in zwei Fällen Beiträge an private Institutionen: an die *Auslandsschweizerschulen*, was uns kaum verwundern kann, sowie an die «Ecole française» in Bern, letztere im Rahmen der Zahl von Kindern der welschschweizerischen Bundesbeamten, die diese Schule besuchen. Diese Gründung hat im Bundes- und im kantonalbernischen Parlament besonders viel zu diskutieren gegeben, denn wenn die Kantone in Schulfragen konfessionellen Minderheiten eher entgegenkommen, so halten sie aus begreiflichen Gründen an der sprachlichen Einheit sonst fest. Dies ist ebenfalls verständlich, denn wo käme man sonst bei der heutigen starken Innenwanderung hin mit Schulplänen und Schulbüchern. Auch den Kindern der Fremdarbeiterfamilien gegenüber mußte ja dasselbe Prinzip verteidigt werden. Im übrigen werden Unterrichts- und Lehrfreiheit durch die Bundes- und Kantonsverfassungen mehrheitlich gewährleistet.

Dies sind in knappen Zügen einige wichtige Punkte aus der Rechtsordnung des schweizerischen Schulwesens. Folgende Publikationen können hiezu konsultiert werden:

Roemer, A. Die Organisation des öffentlichen Schulwesens in der Schweiz. In: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen, Bd. 41, 1955.

Loretan, Willy. Bund und Schule. Föderalismus und Bundes-subsidien in Schule und Forschung. Diss. iur. Zürich 1962.

Boßhard, Hans. Die Rechtsordnung der schweizerischen Volksschule. Diss. iur. Zürich 1952.

Ziegler, Karl Rudolf. Die öffentlich-rechtliche Stellung der privaten Schulen in der Schweiz. Diss. iur. Zürich 1945.

Buchmann-Felber, Emilie. Die privaten Mittelschulen der Schweiz. Diss. iur. Zürich 1954.

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Kreisschreiben an die Erziehungsdirektionen sämtlicher Kantone vom 2. April 1963 (Betr. Maturitätsreform), S. 3-4.

Rechtsgrundlagen und gegenwärtige Schwierigkeiten der konfessionellen Volksschulen in der Schweiz

Dr. Paul Kälin, Zug

Artikel 27 der Bundesverfassung überantwortet die Schulhoheit weitgehend den Kantonen, verpflichtet

sie aber, für einen genügenden, ausschließlich unter staatlicher Leitung stehenden, obligatorischen, unentgeltlichen und konfessionell neutralen Primarunterricht zu sorgen. Dank dem Föderalismus konnten sich im Rahmen der kantonalen Verfassungen, Erziehungs- und Schulgesetze neben der neutralen Staatsschule noch folgende *Typen der konfessionellen Schule* entwickeln:

I. Bekenntnisschulen öffentlichen Rechts

- a) staatsrechtlich garantierte Bekenntnisschulen im Rahmen der Staatsschule
- b) Schulen, die zwar nicht *«de jure»*, aber *«de facto»* konfessionell sind
- c) freie öffentliche Schulen

II. Privatschulen

- a) Internatsschulen
- b) Privatschulen am Domizil des Schülers

Eine *staatsrechtlich einigermaßen garantierte Bekenntnisschule im Rahmen der Staatsschule* weist einzig der Kanton St. Gallen auf. Die Verfassung von 1861 übertrug zwar die Aufsicht, die Leitung und Hebung des öffentlichen Erziehungswesens dem Staate, gewährleistete aber den Fortbestand der bestehenden katholischen und evangelischen Primar- und Real-schulen. In der Ausführungsgesetzgebung vom Jahre 1862 fand sich dann aber der sogenannte *«Heimtücke-Artikel»* folgenden Wortlauts: «Schüler, welche in ihrer Wohngemeinde keine Schule gleicher Konfession haben, können durch den Erziehungsrat der Schule einer andern Konfession zugewiesen werden.» Auf diese Art und Weise verloren in den Jahren 1862 bis 1890 von 142 Schulgemeinden 91, das heißt rund zwei Drittel, ihren konfessionellen Charakter. Der *«Verschmelzungs-Artikel»* der Verfassung von 1890 sah zudem die Möglichkeit vor, durch Volksabstimmung die konfessionellen, das heißt katholischen und evangelischen, Schulgemeinden zu bürgerlichen, konfessionell gemischten und deshalb neutralen Schulgemeinden zusammenzuschließen. Der Fall Thal beweist, daß die Entwicklung langsam, aber sicher in dieser Richtung verläuft, so daß dieser Typ der konfessionellen Schule auf weite Sicht gefährdet erscheint.

Den zweiten Typus stellen jene *staatlichen Schulen* dar, die zwar nicht *«de jure»*, sondern nur *«de facto»* konfessionell sind; das heißt in diesen Schulen werden die Kinder ihrem Glauben gemäß von Lehrpersonen ihres Be-

kenntnisses unterrichtet, ohne daß dieser Zustand durch die kantonale Verfassung oder das Schulgesetz gefördert oder garantiert würde. Bis vor einem Jahrzehnt gehörten die Schulen der katholischen Inner-schweiz zu dieser Gruppe. Infolge der Niederlassungsfreiheit werden aber diese Gebiete immer mehr von Andersgläubigen unterwandert, die auch eine Vertretung im Lehrkörper fordern, wenn sie einmal eine gewisse Stärke erreicht haben. Konfessionell einheitliche Klassen werden so immer mehr gemischt. Da und dort, zum Beispiel im Kanton Zug, suchte man den konfessionellen Charakter der einzelnen Schulklasse zu wahren, indem man den Reformierten die Möglichkeit bot, eigene Abteilungen mit reformierten Lehrern zu bilden. Doch legen vor allem die liberal gerichteten Reformierten auf eine solche Lösung keinen Wert. So wird mit der Zeit auch in den katholischen Stammlanden die konfessionell gemischte Klasse zur Praxis und Gewohnheit, wenn sich die verantwortlichen Eltern und Behörden von Kirche und Staat nicht rühren und für gesetzliche Grundlagen für die konfessionell einheitliche Klasse sorgen. Die gleiche Entwicklung vollzieht sich natürlich auch in den reformierten Stammlanden.

Einen besondern Weg, um in den bestehenden staatlichen Schulen die konfessionelle Vermischung einzuschränken, hat meines Wissens der Kanton Freiburg als erster eingeschlagen mit seinen *freien öffentlichen Schulen*. Die reformierte Minderheit hat das Recht, überkommunale Schulkreise mit eigenen Schulverwaltungen und -kommissionen zu bilden und nötigenfalls dafür Steuern zu erheben. Der Kanton zahlt an den Bau von Schulhäusern und an die Besoldung der Lehrkräfte ansehnliche Beträge, so daß die meisten der blühenden Schulkreise auf die Steuererhebung verzichten können. Ähnliche Regelungen sind auch im Kanton Wallis getroffen worden. Fälle, wo umgekehrt die reformierte Mehrheit den Katholiken in der Diaspora die gleichen Rechte zugesteht, sind dem Verfasser nicht bekannt. Auch dort, wo die katholische Kirche öffentlich-rechtliche Anerkennung genießt, werden die Beiträge des Staates für kultische Zwecke, auf keinen Fall aber für schulische Bedürfnisse ausgerichtet.

Die drei bis jetzt geschilderten Formen der Bekenntnisschule sind rechtlich irgendwie an den Staat gebunden. Theoretisch am meisten Bewegungsfreiheit hat die Bekenntnisschule, wenn sie sich als *Privat-*

schule organisiert. Sie unterscheidet sich von der Staatsschule dadurch, daß eine Privatperson, eine Kirchengenossenschaft, eine juristische Person, vielleicht eine Elternvereinigung die Schule nach ihrem Willen einrichtet und auf eigene Kosten betreibt.

Wie steht es um *die Rechtslage* der privaten Schulen in der Schweiz, besonders in bezug auf den Volksschulunterricht? Artikel 27 der BV fordert, daß der Primarunterricht ausschließlich unter staatlicher Leitung stehe. Doch ist dieser Artikel bei der Gewährleistung kantonaler Verfassungen so interpretiert worden, daß Privatschulen durchaus zu Recht bestehen können. Rund die Hälfte aller Kantone, nämlich dreizehn, schützen in der Verfassung selbst das Recht, Privatschulen zu errichten und zu führen. Es sind dies unter anderen die innerschweizerischen Kantone, Tessin, Neuenburg und Genf. Etwa fünf Kantone, Bern, Freiburg, St. Gallen, Waadt und Wallis, schränken diese Freiheit ein durch den Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen; und eine dritte Gruppe von Kantonen, unter ihnen Zürich und Schwyz, lassen die Privatschulen nur durch ein leicht abzuänderndes Gesetz zu. Nur ein einziger Kanton, Solothurn, verbietet die Privatschulen ganz. In andern Kantonsverfassungen und Schulgesetzen werden die Privatschulen nicht erwähnt, weder verboten noch gewährleistet.

Nun aber verpflichtet der gleiche Artikel 27 der BV die Kantone, für einen genügenden Primarunterricht zu sorgen. Diese Bestimmung nützen die Kantone aus, um eine weitgehende Kontrolle über die Privatschulen auszuüben. Die *staatliche Aufsicht* ist aber in den einzelnen Kantonen so verschieden geregelt, daß ich hier zusammenfassen und vereinfachen muß. In den meisten Kantonen muß die Eröffnung einer Privatschule den staatlichen Behörden angezeigt oder von ihnen gar bewilligt werden. Insofern sie schulpflichtige Kinder aufnimmt, untersteht sie dem kantonalen Schulgesetz. Vielerorts wollen die Erziehungsbehörden Unterrichtspläne und Lehrmittel begutachten; ungefähr zehn Kantone verpflichten die Privatschulen auf die Lehrpläne und Lehrmittel der Staatsschule. In verschiedenen Kantonen untersucht eine Aufsichtskommission, ob auch die private Schule das staatlich vorgeschriebene Lehrziel erreicht. Besondere Bestimmungen gelten für die Leiter und Lehrer der privaten Primarschulen. Daß die Jesuiten ausgeschlossen sind, wundert uns nicht; in mehreren Kantonen, wie zum Beispiel in Bern, Thurgau, Basel, dürfen

auch die Angehörigen anderer Orden nicht in Privatschulen wirken. In den meisten Kantonen sind nur Schweizer Bürger und patentierte Lehrkräfte an Privatschulen zugelassen. Das Gestrüpp der einschränkenden Bestimmungen und ihre Handhabung summiert sich zu folgendem Gesamteindruck: Die Vertreter der Staatsschule wachen darüber, daß der Staat nichts von den einmal erworbenen Rechten auf Schulgebiet preisgibt. Und trotzdem können diese Einschränkungen die konfessionelle Privatschule ihres Charakters nicht entkleiden; denn eines bleibt in den Händen des Privatschulträgers: die Lehrerwahl, und von der Persönlichkeit des Lehrers hängt es ja letzten Endes ab, ob eine Schule im Sinne der katholischen Weltanschauung geführt wird und damit den Charakter einer wahren Bekenntnisschule aufweist. So darf wohl zusammenfassend gesagt werden, daß die Rechtslage in den meisten Kantonen für die Führung konfessioneller Privatschulen nicht ungünstig ist.

Eine andere Frage ist es allerdings, wie weit der Staat die Privatschulen, die sein Schulbudget merklich entlasten, auch *finanziell unterstützt*. Einzig im Kanton Waadt leisten die politischen Gemeinden an die katholischen Schulen je nach Schülerzahl Beiträge; diese müssen aber oft hart erkämpft werden und decken durchschnittlich nur die Hälfte der Kosten, die der katholischen Schule pro Schüler erwachsen. In allen andern Kantonen erhalten die katholischen und reformierten Privatschulen nicht den geringsten Beitrag von Staat und Gemeinde. Man versagt ihnen meistens auch eine indirekte Unterstützung, welche nicht so sehr der Schule als vielmehr dem einzelnen Schüler zugutekäme. So sind zum Beispiel in Zürich die Schüler der Privatschulen von der staatlich subventionierten Schulzahnpflege ausgeschlossen und haben auch kein Anrecht auf die stark verbilligten Schülerabonnements des Trams. Vor einigen Jahren wurde ein Vorstoß der christlich-sozialen und evangelischen Partei Basels, man möchte den freien Schulen wenigstens die Lehrmittel unentgeltlich abgeben, mit deutlichem Mehr abgelehnt. Allerdings haben auch die Privatschulen nichtkonfessionellen Charakters, zum Beispiel lange Jahre die «Ecole française» in Bern, die größten Schwierigkeiten, Subventionen zu erhalten (darüber siehe oben Dr. Egger S. 431. Die Schriftleitung). Der Direktor des bernischen Lehrerseminars, Kleinert, schrieb 1947: «Nach wie vor sollte von jeder staatlichen Beihilfe an Privatschulen Umgang ge-

nommen werden, auch dann, wenn es sich um eine Schule handelt, die erhebliches öffentliches Interesse besitzt. Ich halte es für die Staatsschule äußerst gefährlich, wenn in irgendeiner Form eine Bresche geschlagen würde in die saubere Trennung zwischen dem öffentlichen und privaten Unterricht, soweit er unsere Primar- und Mittelschulen betrifft.»

So scheinen die *Schwierigkeiten*, denen die katholischen Privatschulen gegenüberstehen, *finanzieller Natur* zu sein? In einem gewissen Maße sicher! Das gilt weniger für die katholischen *Institute* (gewöhnlich Realschulen) *mit Internat*. Diese müssen jährlich Dutzende von angemeldeten Schülern abweisen. Infolge des Priestermangels sind sie aber heute gezwungen, auch verheiratete Laienlehrer anzustellen. Die damit verbundenen Sozialleistungen ziehen eine Erhöhung des Schulgeldes nach sich. Da für den Besuch von Realschulen gewöhnlich keine Stipendien ausgerichtet werden, besteht die Gefahr, daß solche konfessionelle Privatschulen nur mehr den Kindern begüterter Eltern offenstehen, während andere Eltern, die aus ehrlicher Überzeugung ihr Kind einer weltanschaulich ausgerichteten Schule anvertrauen möchten, verzichten müssen.

Etwas schwieriger ist die finanzielle Situation jener *Bekenntnisschulen*, die *am Domizil der Schüler* errichtet worden sind, wie zum Beispiel die katholischen Sekundarschulen Zürichs, die Theresienschule in Basel, die katholischen Schulen in der Waadt und andere. Auch sie haben sich im Verhältnis zu ihrer gegenwärtigen Größe nicht über Schülermangel zu beklagen. An den meisten Orten zahlen die Eltern ein bescheidenes Schulgeld, das aber die Selbstkosten der Schule kaum zu decken vermag. Zusätzliche Einnahmequellen, wie Kollekten, Kalendervertrieb (Diaspora-Kalender), sind notwendig. Der finanziellen Leistungsfähigkeit sind aber damit gewisse Grenzen gesetzt. Vor allem ist es in dieser Lage sehr schwer, diese Schulen zu dezentralisieren und auch in andern Kreisen, an andern Orten ähnliche Schulen zu errichten. Darum müssen katholische Schüler in abgelegenen Quartieren oder mit schwächerer Gesundheit infolge der langen Anfahrtswege oft auf den Besuch konfessioneller Privatschulen verzichten.

Unter diesen Umständen ist es nicht erstaunlich, wenn der Aktionsradius dieser katholischen Privatschulen verhältnismäßig klein ist. Zwar entwickeln sich zum Beispiel die katholischen Sekundarschulen Zürichs in erfreulichem Maße. Doch erfassen die

beiden Schulen trotz ihren anerkannten Leistungen nur etwa zehn Prozent der katholischen Schulkinder dieser Altersstufe. Noch bedeutend kleiner ist der Prozentsatz bei der Theresienschule in Basel, die nur Mädchen aufnimmt. Rund ein Drittel der in Frage kommenden Schüler besucht die katholischen Schulen von Davos-Platz, rund ein Viertel die Ecole de Notre Dame in Lausanne. Payerne, das durchschnittlich vier Fünftel der katholischen Schüler erfaßt, scheint hier eine Ausnahme zu bilden.

Der Hauptgrund, warum die konfessionellen Schulen in ihrem Wirken so beschränkt sind, scheint mir aber *im Geistigen* zu liegen: Die neutrale Staatsschule ist selbst in gut katholischen Kreisen zur Selbstverständlichkeit geworden und hat die Idee der konfessionellen Schule bei der katholischen Bevölkerung weitgehend verdrängt. Sogar an Orten, wo die Katholiken in den Schulbehörden und im Lehrkörper stark untervertreten sind wie in Zürich, oder wo das Schulgebet seinerzeit verboten war wie in Basel, oder dort, wo Kommunisten und Atheisten im Lehrkörper eine unerfreuliche Rolle spielen, ist das Mißtrauen gegenüber der staatlichen Schule nicht groß genug. Viele Eltern erinnern sich erst dann der freien konfessionellen Schule, wenn ihr Kind in der staatlichen Schule nicht mehr mitkommt. Andere sehen in den Bekenntnisschulen nur Kampfpositionen gegenüber den Andersgläubigen und damit Pflanzstätten der Intoleranz; sie vergessen, daß sie in erster Linie Bollwerke gegen die religionslose und religionsfeindliche Schule sind. (Selbst reformierte Staatsrechtler wie Greiner geben zu, daß die Entstehung christlicher Privatschulen in direktem Zusammenhang mit der Entchristlichung des öffentlichen Schulwesens stehe.) Mit einem gewissen Recht nehmen viele Eltern an, die Nachteile der konfessionslosen Schule könnten irgendwie aufgewogen werden durch die Beteiligung an religiösen Vereinen (Blauring, Jungwacht, katholische Pfadi usw.). Und die Tatsache, daß doch an vielen Orten der Religionsunterricht in den Stundenplan eingebaut ist und der katholische Pfarrer sogar der Schulpflege angehört, bietet vielen Eltern Gewähr genug, daß ihr Kind in der Staatsschule religiös keinen Schaden leiden werde. Diese Eltern übersehen, daß der Religionsunterricht eben nicht nur am Rande des übrigen Unterrichts stehen, sondern mit seinem Geiste alle andern Fächer durchdringen sollte, damit im Kinde der Grund zu einer geschlossenen christlichen Weltanschauung gelegt werde.

Wenn also die konfessionelle Schule mehr Boden gewinnen soll, dann muß zuerst die *Gleichgültigkeit der katholischen Bevölkerung* gegenüber diesen Schulen bekämpft werden; der Sinn für den hohen Wert einer weltanschaulich geschlossenen Schulbildung muß ihr wieder aufgehen; dann stellt sich auch die finanzielle Opferbereitschaft eher ein.

Die Aufgabe, die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der konfessionellen Schulen zu schaffen, fällt den Politikern, den Lehrern und den Geistlichen zu. Wir verhehlen uns nicht, daß sich dabei alle drei Gruppen in einem gewissen Dilemma befinden.

Die katholischen *Politiker* sind in schulpolitischen Dingen oft schwer in eine Front zu bringen. Sie konzentrieren sich gerne auf Nahziele, zum Beispiel auf die stärkere Vertretung der Katholiken in den staatlichen Schulbehörden und im Lehrkörper; sie erstreben vermehrten Einfluß auf die Gestaltung der Schul- und Erziehungsgesetze. Doch können sie dabei sicher der konfessionellen Schule Hindernisse aus dem Wege räumen, indem sie zum Beispiel dafür eintreten, daß auch an Schüler solcher Schulen Stipendien ausgerichtet werden.

Die katholischen Lehrer der Staatsschulen (denen gegenüber jene der Privatschulen eine verschwindende Minderheit bilden) sehen wohl ihre Hauptaufgabe anderswo: Als tüchtige Lehrer möchten sie das Vertrauen des reformierten Volksteiles gewinnen und so das Prestige der Katholiken erhöhen; anderseits ist ihre Tätigkeit an der staatlichen Schule von einem zwar nicht spezifisch katholischen, aber doch christlichen Geist getragen. Diese Lehrer werden oft Gelegenheit haben, bei der Beratung von Eltern auf die konfessionellen Schulen hinzuweisen, besonders auf jene, die auf dem Gebiet der Sondererziehung und -schulung Großartiges leisten.

Die Geistlichkeit hat es wohl am ehesten in der Hand, den berechtigten Sinn für die konfessionelle Schule zu wecken: in der Predigt, in Erziehungsvorträgen für Väter und Mütter, im Pfarrblatt, in der persönlichen Betreuung der Pfarrkinder. Das darf nicht heißen, daß die Pfarrherren ihre hilfreiche Zusammenarbeit mit den staatlichen Schulbehörden aufgeben. Im Gegenteil: Heute brauchen wir alle einander und kann es nur heißen: Wir wollen unsern bestmöglichen Beitrag ans gemeinsame Wohl leisten, gerade auch durch vermehrte katholische Schulen.

Weder für Politiker noch Lehrer und Geistliche kann es sich also darum handeln, dem staatlichen Schulmonopol ein Monopol der konfessionellen Schule

gegenüberzustellen. Es geht weiterhin darum, den Beitrag der Katholiken an der staatlichen Erziehungs- und Bildungsarbeit zu vermehren; auf der andern Seite sollte aber jeder Katholik auch für die konfessionelle Schule eintreten und für die Eltern das Recht fordern, ihre Kinder in jene Schule zu schicken, die den gesamten Bildungsstoff mit christlichem Geiste durchdringt.

Literaturangaben:

Lampert, U. Die Schulartikel im neuen kirchlichen Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse. Olten 1919.

Lampert, U. Kirche und Staat in der Schweiz. II. Bd., 9. Kap., Staat und Kirche auf dem Gebiet des Schulwesens. Freiburg und Leipzig 1938.

Holenstein, Th. Die konfessionellen und die Schulartikel der schweizerischen Bundesverfassung. Olten 1931.

Ziegler, Karl Rudolf. Die öffentlich-rechtliche Stellung der privaten Schulen in der Schweiz. Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft. N. F. 113. Aarau 1945.

Kleinert, Heinrich. Kantonale Schulgesetze. Eine vergleichende Untersuchung als Beitrag zur Totalrevision der Schulgesetzgebung im Kanton Bern. Bern 1947.

Weißrieder, Benedikt. Die Schulhoheit. Grundlagen und Gestaltungsformen des staatlichen Schulrechts. Bd. 7 der Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat. Freiburg 1953.

Marschall, Josef. Schule und Konfession. Das Prinzip der Konfessionslosigkeit der öffentlichen Schulen in der Bundesverfassung. Bern 1948.

Daneben zahlreiche Artikel und Notizen aus der Tagespresse und aus der «Schweizer Schule».

Die rechtliche Lage freier konfessioneller Schulen in Europa

Dr. Leo Kunz

In unserem Lande trifft man immer wieder die Ansicht, daß die allgemeine Entwicklung des Schulwesens in der Richtung einer neutralen Staatsschule gehe und nur die Katholiken noch konfessionelle Schulen verlangen. Damit, meint man, vertreten sie eigentlich ein veraltetes Postulat. Ein Blick über die Grenzen zeigt, daß gerade in unserm Jahrhundert die allgemeine europäische Entwicklung umgekehrt verläuft. Immer mehr Länder erkennen, daß in der freien Welt ein pluralistisches Schulsystem der Wirklichkeit unserer Gesellschaft am meisten entspricht

und bringen dies auch in ihren Gesetzen zum Ausdruck.

1917 ging Holland voran. Die evangelischen und katholischen Privatschulen wurden als vollständig gleichberechtigte Teile der einen nationalen Erziehung anerkannt und vom Staate finanziert.

1918 folgte Schottland, wo die katholischen Schulen ebenfalls den konfessionell protestantischen gleichgestellt sind.

1924 gewährte das überwiegend katholische Irland nach einer vierhundertjährigen Zeit der Unterdrückung und religiösen Verfolgung unmittelbar nach seiner Befreiung den protestantischen Eltern volle Schulfreiheit. Schon von zehn Kindern an wird eine evangelische Schule errichtet oder die Kinder werden unentgeltlich zur nächsten evangelischen Schule befördert.

1944 erteilt *England* den konfessionellen Privatschulen Unterstützungen durch Übernahme der Lehrergehälter und der Hälfte der Gebäudekosten. Dieses Jahr erklärte der Erziehungsminister am Weltkongreß der katholischen Lehrer in London, daß es nicht nur im Interesse der Katholiken, sondern des ganzen englischen Volkes liege, wenn die katholischen Schulen bald vollständig gleichberechtigt werden.

1949 wurde für *Westdeutschland* durch das Bonner Grundgesetz die gemeinnützige freie Schule grundsätzlich als gleichwertige Schule der neutralen staatlichen an die Seite gestellt. Die finanzielle Situation ist je nach Bundesland verschieden. Doch behandeln nicht nur überwiegend katholische Länder die konfessionellen Schulen großzügig, sondern auch mehrheitlich protestantische und sozialistische Orte, wie etwa Hamburg.

1959 erhielten die katholischen Schulen *Belgiens* nach einem harten Kampf eine fast völlige rechtliche und finanzielle Gleichstellung. Im gleichen Jahre stimmte die *französische Nationalversammlung* mit 6 : 1 für eine finanzielle Unterstützung der freien Schulen.

1962 verabschiedete der *österreichische* Nationalrat die Schulreform, wodurch der Religionsunterricht auch auf die Berufsschulen ausgedehnt und 60 Prozent der Personalkosten an den Privatschulen vom Staat übernommen wurden.

D. Christliche Schulen und Lehrer

Das Problem der Bekenntnisschule im Urteil eines deutschen Tiefenpsychologen

Prof. Dr. J. M. Hollenbach, Frankfurt

Wir geben hier der Stimme eines der bedeutendsten christlichen Pädagogen Deutschlands Raum. Sie klingt für unsere Ohren teilweise außerordentlich scharf, ja für Andersdenkende vielfach geradezu verletzend. Wir können daran aber sehr gut ermessen, wie die Notwendigkeit einer christlich fundierten freien Schule der Elternwahl in einem Lande brennend geworden ist, das die atheistische Zwangsschule des Nationalsozialismus und die sittlich verheerenden Auswirkungen des Krieges erlebt hat. Ein solches Volk ist viel hellhöriger geworden für die Bedrohung unserer Jugend und unserer Welt als unser Schweizervolk, das sich immer noch weitgehend in der Illusion einer bürgerlichen Selbstzufriedenheit wiegt. Im Ausland bezeichnet man ja bekanntlich diese Haltung der Verschonten, die ängstlich besorgt sind, nichts zu ändern, mit dem wenig schmeichelhaften Wort: Verschweizerung. *Schriftleitung*

1.

Der Mensch ist von Kind auf ein religiöses Wesen. Wenn nun dem werdenden Menschen seine wesentlichste Seelennahrung schon vorenthalten wird, bevor er zur Auseinandersetzung mit der reinen Zweckwelt gezwungen ist, woher soll er dann die Kraft nehmen, seine innere Würde und Freiheit zu wahren? Mit der seelischen Umprägung durch die Technisierung des Lebens würden wir spielend fertig, wenn es nicht den erschreckenden Schwund an religiöser Tiefe in der heutigen Familie gäbe. Allein schon diese Tatsache, dazu noch die religiös indifferente oder gar antireligiöse öffentliche Meinung lassen es als erzieherisch dringendste Forderung erscheinen, das Kind auch schulisch in einem religiös eindeutigen und in sich geschlossenen Meinungsraum zu unterrichten. Die Frage, ob Konfessionsschule oder Gemeinschaftsschule, kann – *pädagogisch* betrachtet – sehr klar nur zugunsten der Konfessionsschule beantwortet werden. Nur der erzieherische Gesichtspunkt darf dabei entscheiden, und zwar die Person des Kindes und der absolute Vorrang seiner Bindung an das Gewissen. Religiöse Indifferenz, Unklarheit und Zweideutigkeit sind Totengräber der kindlichen Gemütskräfte. Nicht die technisierte Welt, sondern der religiös entwurzelte Erwachsene ist das Problem Nummer eins der Erziehung, auch in einer konfessionellen Schule.